

# AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

---

## 1. Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der OBERTI GmbH & Co KG – im folgenden „Firma Oberti“ genannt- mit ihrem Vertragspartner – im Folgenden „Kunde“ genannt.

## 2. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die kostenpflichtige Nutzung des Schießstandes der Firma Oberti für das Training mit legalen Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes.

## 3. Vertragsabschluss und Vertragsdauer

Der Vertrag kommt zustande mit der Buchung per Telefon, Post, Email oder persönlich und endet nach der vereinbarten Nutzung.

## 4. Preise, Buchungen und Zahlungsbedingungen

- Das Benützungsentgelt ist der jeweiligen aktuellen Preisliste zu entnehmen.
- Buchungsstornierungen im Zeitraum von weniger als 72 Stunden vor Beginn der gebuchten Leistung werden mit 50 % des Benützungsentgeltes berechnet, sofern kein Ersatztermin möglich ist.
- Das Benützungsentgelt ist vor oder unmittelbar nach der Nutzung des Schießstandes ohne Abzüge zur Zahlung fällig; die Firma Oberti behält sich vor, auf Basis gesonderter Vereinbarungen das Benützungsentgelt in Rechnung zu stellen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz fällig.
- Das vom Kunden gebuchte Zeitfenster gilt als verbindlich und wird berechnet. Verspätungen gehen zu Lasten des Kunden, wenn ein direkter Nachfolgetermin ansteht.
- Die Buchungszeit beinhaltet eine kurze Einweisung durch die verantwortliche Schießaufsicht und eine kurze Reinigung durch den Kunden nach Beendigung der Standnutzung.

## 5. Meldepflicht / Haftung und Haftungsbeschränkung

Jeder Kunde hat vor der Nutzung des Schießstandes eine Benützungsvereinbarung zu unterfertigen. Mit der Unterfertigung derselben akzeptiert der Kunde ausdrücklich auch die AGB.

- Der Kunde verpflichtet sich, vollumfänglich an die Anweisungen der zugeteilten Aufsichtsperson zu halten und erst über entsprechende Anweisung mit dem Schießen zu beginnen.
- Die Haftung der Firma Oberti einschließlich derselben für ihre Erfüllungsgehilfen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- Jeder Kunde muss über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Deckungshöhe verfügen.
- Die Firma Oberti übernimmt keine Haftung für Schäden – gleichgültig welcher Art -, welche dem Kunden seitens Dritten (Gäste des Kunden, andere Nutzer des Schießstandes etc.) zugefügt werden.
- Der Kunde ist für seine Schusswaffe umfassend eigenverantwortlich; der Kunde bestätigt mit Unterfertigung der Benützungsvereinbarung, dass die von ihm benutzte Schusswaffe technisch einwandfrei ist und er nur sichere Munition verwendet. Die Firma Oberti übernimmt somit keine Haftung für Schusswaffen bzw. Zieleinrichtungen (Optiken) sowie für Zubehör- und Einzelteile, welche vom Kunden gestellt werden.
- Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik, Überschwemmung u. ä.) oder in dem Fall, dass die Nutzung des Schießstandes aus technischen Gründen nicht möglich ist, hat der Kunde keinen

Anspruch auf Schadensersatz; das im Voraus entrichtete Benützungsentgelt wird jedoch zurückerstattet.

- Vor Nutzung des Schießstandes wird gemeinsam mit dem Kunden die Einrichtung kontrolliert; allfällige bestehende Schäden an der Schießanlage, welche durch andere Schützen verursacht wurden, werden protokollarisch festgehalten.
- Für Schäden durch Fehlschüsse haftet der Verursacher. Treffer an Decke, Wand und Boden werden mit 80,- € pauschal berechnet. Darüber hinaus behält sich die Firma Oberti die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche vor, insbesondere im Falle der Beschädigung der Elektronik, der Beleuchtung, der Schiessbahn etc.

## **6. Verhaltenspflichten des Kunden**

- Den Anweisungen der Firma Oberti bzw. deren Mitarbeitern ist zwingend und umfassend Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus und sind berechtigt, Anweisungen zu erteilen und gegebenenfalls Kunden vom Schießstand zu verweisen.
- Personen unter 18 Jahren ist die Nutzung des Schießstandes mit Schusswaffen untersagt.
- Der Kunde ist für die sichere Verwahrung bzw. den sicheren Transport der von ihm mitgebrachten Waffen selbst verantwortlich. Der Kunde hat über Anweisung der Mitarbeiter der Firma Oberti den sicheren Transport, z.B. durch Vorzeigen des Transportverhältnisses etc., nachzuweisen
- Jede Handhabung von Waffen hat ausschließlich innerhalb des Schießstandes in Hauptschussrichtung zu erfolgen.
- Der Kunde erklärt, sämtliche erforderlichen waffenrechtlichen Genehmigungen und Dokumente über Aufforderung der Firma Oberti bzw. deren Mitarbeiter vorweisen zu können
- Offenes Feuer und Rauchen ist innerhalb der Räumlichkeiten der Firma Oberti, insbesondere im Bereich des Schießstandes verboten.
- Bild und Tonaufnahmen sind in den Schießbahnen nur nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsperson erlaubt.
- Alkohol- & Drogenkonsum vor und während der Nutzung der Schießbahnen sind nicht erlaubt. Die Firma Oberti behält sich vor, Kunden, welche Anzeichen von Alkoholisierung oder einer sonstigen Beeinträchtigung aufweisen, die Nutzung des Schießstandes zu untersagen bzw. unverzüglich des Schießstandes zu verweisen.

## **7. Datenschutz**

Aus Sicherheitsgründen wird der Schießbetrieb mit Videokameras überwacht. Der Kunde erteilt mit Unterfertigung der Benützungsvereinbarung seine unwiderrufliche Zustimmung zur Videoüberwachung sowie dazu, dass die Aufnahmen zur Kontrolle bzw. zur Dokumentation allfälliger Beschädigungen gespeichert und verwendet werden. Die Firma Oberti verpflichtet sich jedoch, sämtliche Videoaufnahmen, welche nicht für Dokumentationen allfälliger Beschädigungen etc. erforderlich sind zu löschen.

## **8. Zustimmung**

Jeder Kunde versichert und erklärt ausdrücklich, dass er die AGB's und die Schießstandordnung gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Mit dieser Zustimmung erklärt der Kunde, dass gegen ihn kein Waffenverbot verhängt wurde.

## **9. Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den

Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die der übrigen vertraglichen Vereinbarung nicht zuwiderläuft.

### **10. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dornbirn.

Lustenau, den 20.11.2019